Stéphanie Oneyser

nota bene

Fehlerhafter Abschreiber im Schlichtungsverfahren: Wie(dererwägung) bitte?

Gedanken zu fehlerhaften Abschreibungsbeschlüssen im Schlichtungsverfahren, zu deren Anfechtbarkeit und zum praktischen Nutzen des Instituts der Wiedererwägung.

Réflexions sur les décisions de radiation erronées dans la procédure de conciliation, sur la possibilité de les contester et sur l'utilité pratique de l'institution de la reconsidération.

«Das Verfahren wird infolge vorbehaltlosen Klagerückzugs als erledigt abgeschrieben.» Das Herz der Rechtsvertretung fängt an zu rasen: Die letzte Eingabe bezweckte doch nur den Rückzug des Schlichtungsgesuchs, nicht den Rückzug der Klage!

Die Verwechslung der Schlichtungsbehörde von Klagerückzug und Rückzug des Schlichtungsgesuchs ist in der Praxis leider oft anzutreffen und verursacht unnötigen Ärger und Kosten.

Muss ein solch offensichtlicher Fehler aber tatsächlich angefochten und im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens korrigiert werden? Oder wäre es auf Stufe des Schlichtungsverfahrens sinnvoll, das Institut der Wiedererwägung einzuführen? Eine juristische (Alb-)Träumerei.

Das Problem und dessen mögliche Ursache

Die Hauptaufgabe der oft mit juristischen Laien besetzten Schlichtungsbehörden gemäss ZPO besteht darin, in formloser Verhandlung zu versuchen, die Parteien zu versöhnen (Art. 201 Abs. 1 ZPO). Die ZPO ist vom Wunsch geleitet, dass sich die Parteien an der Schlichtungsverhandlung mittels «vorbehaltlosen Klagerückzugs», «Vergleichs» oder «Klageanerkennung» tatsächlich einigen (Art. 208 Abs. 1 ZPO).

In diesem Fall hat der Klagerückzug (d.h. wenn die Klägerschaft von ihren Forderungen materiell Abstand nimmt, indem sie auf diese ein für alle Mal verzichtet)[1], der Vergleich oder die Klageanerkennung die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2 ZPO; vgl. auch Art. 241 Abs. 2 ZPO). Eine Sonderbestimmung über die Abschreibung – d.h. die formelle Beendigung – des Schlichtungsverfahrens infolge «Einigung» (Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung) ist allerdings nirgends zu finden.

Dasselbe gilt für die Abschreibung des Schlichtungsverfahrens infolge Rückzugs des Schlichtungsgesuchs: Die Erledigung des Schlichtungsverfahrens mittels Rückzugs des Schlichtungsgesuchs ist in der ZPO nicht vorgesehen. Nur an einer Stelle sieht die ZPO die Möglichkeit vor, das Schlichtungsgesuch (und nicht die Klage) zurückzuziehen: Ist die klagende Partei an der Schlichtungsverhandlung säumig, so gilt das Schlichtungsgesuch als zurückgezogen, und das Verfahren wird abgeschrieben (Art. 206 Abs. 1 ZPO). Der Abschreibungsbeschluss entfaltet in diesem Fall keine materielle Rechtskraft, da bloss das Schlichtungsgesuch, nicht jedoch die Klage, als zurückgezogen gilt. Die klagende Partei kann grundsätzlich jederzeit ein neues (bzw. dasselbe) Schlichtungsgesuch stellen.[2]

Obschon nicht ausdrücklich vorgesehen, kann das Schlichtungsverfahren noch *vor der Schlichtungsverhandlung bzw. vor der Klagebewilligung* mittels Rückzugs des Schlichtungsgesuchs beendet werden, was in der Praxis aus diversen Gründen erfolgen kann. Auch in diesem Fall wird von der Klage nicht Abstand genommen, und ein neues Schlichtungsgesuch kann eingereicht werden. Der Rückzug

Stéphanie Oneyser, MLaw, Rechtsanwältin bei Walder Wyss AG, Zürich.

1 Urs Gloor/Barbara Umbricht Lukas, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021 (zit. KUKO ZPO-Bearbeiter/in), Art. 208 N 3.

2 KUKO ZPO-Gloor/Umbricht Lukas, (FN 1), Art. 206 N 4.